

RS Vwgh 1983/2/22 82/05/0140

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.02.1983

Index

Verwaltungsverfahren - AVG

L82000 Bauordnung

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §42 Abs1

AVG §66 Abs3

BauRallg

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2583/54 E 15. Mai 1956 RS 2

Stammrechtssatz

Erweist sich der Sachverhalt als ergänzungsbedürftig und führt die Berufungsbehörde die notwendig gewordene neuerliche mündliche Verhandlung selbst durch, dann ist diese mündliche Verhandlung nur eine Fortsetzung der in erster Instanz durchgeführten Bauverhandlung. Bei dieser können daher die Anrainer auch neue Einwendungen vorbringen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1983:1982050140.X02

Im RIS seit

19.01.2021

Zuletzt aktualisiert am

19.01.2021

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at